



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

25. Mai 2021

### **Nr. 2021-289 R-390-24 Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen»; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 3. Februar 2021 reichte Landrat Ludwig Loretz, Andermatt, mit den Landrätinnen Jolanda Joos, Bürglen, und Chiara Gisler, Altdorf, als Zweitunterzeichnerinnen die Motion zu «Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen» ein.

Die Motionäre führen aus, dass natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri als Mitglieder in einer der beiden offiziell anerkannten Landeskirchen kirchensteuerpflichtig seien. Eine natürliche Person könne sich durch den offiziellen Kirchenaustritt von der Kirchensteuerpflicht befreien. Im Gegensatz dazu habe eine juristische Person nach heutiger Rechtslage diese Wahlfreiheit nicht und sei gemäss Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuer-gesetz [StG]; RB 3.2211) verpflichtet, die Kirchensteuern zu bezahlen.

Der überwiegende Teil der im Kanton Uri bestehenden juristischen Personen seien kleinere Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Hinter diesen Unternehmen stünden natürliche Person, die oftmals keinen Bezug zu den Landeskirchen hätten.

Die Erhebung von Kirchensteuern sei eine kantonale Angelegenheit und falle unter das jeweilige kantonale Steuergesetz. So komme es auch, dass mehrere Kantone die Kirchensteuerpflicht bereits abgeschafft hätten oder diese auf Freiwilligkeit beruhe (BS, SH, AR, AG, NE, TI und GE). Die Kantone Waadt und Wallis würden auch keine Kirchensteuern im eigentlichen Sinne erheben. Es seien jedoch Kostenstellen im Kantonsbudget integriert, die auch Leistungen der Kirche abdecken würden. Dies schaffe zudem auch Transparenz.

Die Freiwilligkeit der Kirchensteuern solle nicht die Leistungen schmälern, die die Landeskirchen zugunsten der Allgemeinheit erbrächten, sondern vielmehr den in Artikel 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) festgelegten Grundsatz der Glaubensfreiheit respektieren. Ebenso werde den aktuellen Gegebenheiten und den Entwicklungen zu einer pluralistischeren Gesellschaft Rechnung getragen.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die gesetzlichen Grundlagen

schaft, dass sich künftig juristische Personen im Kanton Uri freiwillig der Kirchensteuerpflicht unterstellen können, ohne zur Zahlung der Kirchensteuern verpflichtet zu sein.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

Wie die Motionäre zu Recht festhalten, fällt die Erhebung der Kirchensteuer von juristischen Personen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Nach der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) zählen die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche zu den anerkannten Landeskirchen und sind als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts befugt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Steuern zu erheben (Art. 9 Verfassung des Kantons Uri). Der Kanton bestimmt somit autonom, ob juristische Personen kirchensteuerpflichtig sind oder nicht. In den meisten Kantonen, die wie der Kanton Uri eine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen kennen, ist die Bezahlung der Kirchensteuern obligatorisch. Steuern sind voraussetzungslos geschuldet und dienen den Kirchgemeinden, den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund zur Deckung ihres Finanzhaushalts.

Würde die Bezahlung der Kirchensteuern bei den juristischen Personen als freiwillige Abgabe erklärt und dem Wohlwollen des Einzelnen überlassen, müssten die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden mit einem deutlichen Rückgang der Kirchensteuererträge rechnen. Juristische Personen würden kaum freiwillig Steuern entrichten. Hinzu kommt, dass bereits heute rund die Hälfte der juristischen Personen keinen steuerbaren Gewinn ausweisen. Der überwiegende Teil der Kirchensteuererträge stammt nicht von kleinen personenbezogenen, sondern von grösseren Unternehmen, deren Aktiönärsverhältnisse wesentlich komplexer sind.

Dem Einwand der Motionäre, wonach die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen durch die Besteuerung der Kapitalgesellschaft mit Kirchensteuern indirekt in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt sein könnten, hielt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung entgegen, dass juristische Personen sich nicht auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können.

Es ist dabei nicht von der Hand zu weisen, dass kirchliche Institutionen einen wertvollen Beitrag zugunsten der Gesellschaft leisten. So fliesst der grösste Teil der Kirchensteuern in die Seelsorge vor Ort sowie in seelsorgerische und soziale Angebote, die von der Kirche mitgetragen werden. Mit diesen Angeboten werden u. a. verschiedene Hilfe benötigende Menschen und Angehörige unbürokratisch durchs Leben begleitet. Durch die kirchliche Jugendarbeit und Bildung wird ein wesentlicher Beitrag für ein gutes Zusammenleben in unserer Gesellschaft gelegt. Die Kirchen leisten damit über ihr religiöses Wirken hinaus einen wertvollen, unverzichtbaren Anteil an der Gesellschaft. Die Kirche unterhält zudem zahlreiche identitätsstiftende Kulturdenkmäler und fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde und das Zusammenleben generell. Darüber hinaus gelingt es der Kirche, weitere unzählige Stunden zugunsten der Gesellschaft zu generieren, die in Freiwilligenarbeit geleistet werden.

Etwas weiter ausgeführt, erbringen die Kirchen heute wichtige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. So sind sie ein Ort der Begegnung und fördern damit u. a. auch den Dialog der Kulturen und bieten vielen Menschen Halt. Die Kirchen unterstützen mit ihrer Seelsorge auch Spitäler (Notfallseelsorge) oder sind bei Notfällen oder in Care-Teams präsent. Auch dürfen Jugendorganisationen wie

Pfadi und Blauring/Jungwacht auf eine tatkräftige Unterstützung der Kirchen zählen. Sie werden damit bei einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung unterstützt und erhalten die Möglichkeit, in vielen Bereichen Verantwortung und Führungsaufgaben übernehmen zu können. Auch zahlreichen anderen Vereinen, Institutionen und Kommissionen wird ein unentgeltliches oder sehr günstiges Gastrecht in ihren Kirchen oder Pfarreizentren gewährt. Die Kirchen begleiten Menschen auch an deren Lebensende und engagieren sich für die Stärkung von Palliativ Care. Dazu gehören auch die Suizidprävention und ein Engagement für das Hospiz Zentralschweiz, das für sterbende Menschen ein würdevolles Leben bis zuletzt zum Ziel hat - dies unabhängig von einem Taufschein. Mit den Kirchensteuern finanzieren die Kirchen zu einem substantiellen Teil das Hilfswerk der Kirchen Uri. Sie engagieren sich auch bei «Tischlein deck dich». Zu guter Letzt ist auch anzumerken, dass die Kirchen auf eine grosse Anzahl von Freiwilligen zählen können. Eine Studie der ETH von 2012 bestätigte, dass Freiwilligenarbeit nur dank unterstützenden Strukturen von Organisationen - wie z. B. der Kirchen - möglich ist. Erhebungen haben gezeigt, dass bei den Kirchen eine Stunde professionelle Arbeit eine Stunde Freiwilligenarbeit ermöglicht.

Die Kirchensteuern bilden die Haupteinnahmequelle der Kirchgemeinden. Beim Wegfall der Kirchensteuern juristischer Personen können die fehlenden Einnahmen nicht einfach auf die natürlichen Personen abgewälzt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kirchen notgedrungen ihre Leistungen und Angebote reduzieren. Es scheint offensichtlich zu sein, dass die dadurch entstehende Angebots- und Finanzierungslücke letztlich vom Kanton und/oder den Gemeinden gedeckt werden müsste. Müsste der Staat diese Leistungen tragen, würde dies zweifellos zu Mehrkosten führen, da wie erwähnt die kirchlichen Institutionen dank der Freiwilligenarbeit günstiger arbeiten können.

Verschiedene Kantone (wie z. B. Zürich) kennen schon heute eine Abgeltung aus dem Kantonsbudget für gesamtgesellschaftliche Leistungen der Kirchgemeinden. Dies ist im Kanton Uri heute nicht der Fall und auch nicht geplant. Hingegen stellen die Steuern der juristischen Personen einen Beitrag der Allgemeinheit für den gesamtgesellschaftlichen Nutzen der Kirchen dar. Niederschwellig geht dies auch aus dem Motionstext hervor: «Es sind jedoch Kostenstellen im Kantonsbudget integriert, welche auch Leistungen der Kirche abdecken. Das schafft zudem auch Transparenz.»

Der Landrat befasste sich erst vor kurzem mit der Unternehmensbesteuerung. Am 19. Juni 2019 verabschiedete er die Steuervorlage 2019 (Umsetzung STAF) zuhanden der Volksabstimmung. Damit wurden die Gewinnsteuersätze der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern von 9,4 Prozent auf 6,2 Prozent massiv gesenkt. Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden leisteten mit der Reduktion des Gewinnsteuersatzes um 40 Prozent einen bedeutsamen finanziellen Beitrag zugunsten einer attraktiven Gewinnsteuerbelastung im Kanton Uri. Damit fällt der Anteil der Kirchensteuer an der Gesamtsteuerbelastung (Bund, Kanton und Gemeinden) einer in Altdorf domizilierten juristische Person mit lediglich rund 3,3 Prozent äusserst bescheiden aus. Ausserdem zählen für juristische Personen die geschuldeten Steuern zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und können demzufolge vom Reingewinn in Abzug gebracht werden. Im Gegensatz dazu stellen die Steuern für natürliche Personen private Lebenshaltungskosten dar und sind demnach steuerlich nicht abzugsfähig.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat erkennt aufgrund der vorstehenden Überlegungen keinen Handlungsbedarf, eine

gesetzliche Anpassung im Sinne der Motionäre vorzunehmen und empfiehlt dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-  
presse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Direktionssekretariat Fi-  
nanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

